

9. März 1948.

Ratifikation des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Oktober 1942.

Politisches Departement. Antrag vom 6. März 1948.

Das am 5. Oktober 1942 in Budapest abgeschlossene schweizerisch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen konnte im Hinblick auf die damalige Kriegslage, sowie auf den politischen Umschwung in Ungarn nicht ratifiziert werden. Wegen der nach Kriegsende eingetretenen Aenderung in der Staatsform Ungarns schlug die ungarische Regierung im Herbst 1947 die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Anerkennung des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens durch die Ungarische Republik vor.

Am 20. Januar 1948 hatte deshalb der Bundesrat zwei schweizerische Delegierte zur Entgegennahme dieser Erklärung ermächtigt. Die vom 31. Januar bis 2. Februar 1948 in Bern abgehaltenen Besprechungen führten zur Unterzeichnung eines Protokolls, das eine Erklärung der ungarischen Regierung enthält, wonach diese das am 5. Oktober 1942 in Budapest abgeschlossene schweizerisch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen als in Kraft stehend betrachtet.

In einem ebenfalls am 2. Februar unterzeichneten Verhandlungsprotokoll wurde der gegenseitige Wille zum Ausdruck gebracht, möglichst bald zum Austausch der Ratifikationsurkunde zu schreiten. Ferner wurde in Bestätigung des Verhandlungsprotokolls vom 24. Oktober 1941 die Frage der Erledigung der gegenwärtig noch hängigen Doppelbesteuerungsfälle, sowie die Ergänzung der zum Abkommen gehörenden Steuerkataloge geregelt. Die eidg. Steuerverwaltung hat im Benehmen mit dem eidg. Politischen Departement die kantonalen Finanzdepartemente über den Inhalt der genannten Protokolle orientiert.

Das schweizerisch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen vom 5. Oktober 1942 wurde von Seiten der Schweiz mit Bundesbeschluss vom 30. September 1943 gutgeheissen. Das Protokoll vom 2. Februar 1948 ändert an diesem Abkommen grundsätzlich nichts, sondern schafft lediglich die Möglichkeit der infolge der besondern Verhältnisse in Ungarn bis heute leider verzögerten Inkraftsetzung der Abmachung. Das Protokoll bedarf indessen vor Austausch der Ratifikationsurkunden noch der Genehmigung durch die ungarischen Behörden. Sobald diese erfolgt ist, kann an den Austausch der Ratifikationsurkunden herangetreten werden, der gemäss Art. 12 des Abkommens in Bern stattzufinden hat. Dem Vorsteher des eidg. Politischen Departements ist deshalb zu diesem Zwecke die erforderliche Ermächtigung zu erteilen.

Es rechtfertigt sich, bei dieser Gelegenheit die noch offene Frage der Bezeichnung der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne

des Art. 10, Abs. 2 zu regeln. Dieser sieht vor, dass zur Beseitigung von Doppelbesteuerungsfällen, die im Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten und Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens sich die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen können.

Die im schweizerisch-deutschen und schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen getroffene Regelung, für die Schweiz gemeinsam das eidg. Politische Departement (Abteilung für Auswärtiges) und das eidg. Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) mit den Funktionen der obersten Verwaltungsbehörde zu beauftragen, erwies sich in der Praxis als nicht zweckmässig. In dem vom Bundesrat am 7. März 1947 genehmigten schweizerischen Entwurf zu einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden wurde daher im Schlussprotokoll zu Art. 11 von schweizerischer Seite das eidg. Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) als oberste Verwaltungsbehörde bezeichnet. Diese Regelung, die auch im Entwurf zu einem Abkommen mit Holland übernommen wurde, drängt sich auch im Verhältnis zu Ungarn auf. Das eidg. Politische Departement ist zu beauftragen, die ungarische Regierung von der Bezeichnung der obersten Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und diese gleichzeitig um Bekanntgabe der ungarischen obersten Verwaltungsbehörde zu ersuchen.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1.) Von dem am 2. Februar 1948 unterzeichneten Protokoll über die ungarische Erklärung betr. die Anerkennung des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Oktober 1942, sowie von dem dazu gehörigen Verhandlungsprotokoll wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2.) Der Vorsteher des eidg. Politischen Departements erhält Auftrag und Vollmacht, zum Austausch der Ratifikationsurkunden bezüglich des am 5. Oktober 1942 in Budapest unterzeichneten schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens zu schreiten.

- 3.) Das eidg. Politische Departement wird beauftragt:
- a) der ungarischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass schweizerischerseits das eidg. Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 10 des schweizerisch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Oktober 1942 bezeichnet wurde,
 - b) die ungarische Regierung um Bekanntgabe der ungarischen obersten Verwaltungsbehörde zu ersuchen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Ratifikationsurkunde und der Vollmacht, an das Politische Departement (5 Expl.) zum weiteren Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5 Expl.) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. W.